Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 391/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser	S III				
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	11.10.2022
Rat	11.10.2022

TOP **Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG); Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Das Ziel ist die Abgabe der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG).

2. Sachverhalt

Die Landesregierung hat am 30. August 2022 Eckpunkte für eine Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen. Ziel der beabsichtigten Änderung ist es, die landesplanerische Grundlage für eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet und gleichzeitig aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Das federführende Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie wird auf Grundlage der beschlossenen Eckpunkte in einem ersten Schritt einen Entwurf für die konkreten Änderungen des Landesentwicklungsplans sowie einen Umweltbericht erarbeiten. Um eine gerechte Verteilung der Windenergiebereiche auf die einzelnen Planungsregionen zu sichern, wird die Windpotenzialstudie des Landes aktuell überarbeitet. Für Frühjahr nächsten Jahres ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geplant. Ziel ist es, die Änderung des Landesentwick-

lungsplans NRW noch im ersten Halbjahr 2024 von der Landesregierung zu beschließen und im Landtag einzubringen.

Die Unterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung und die beschlossenen Eckpunkte sind unter: https://landesplanung.nrw.de/aenderung-des-landesentwicklungsplans-unterrichtung-der-oeffentlichkeit einsehbar.

Um die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes (2022) in NRW umzusetzen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt voranzutreiben, hat die Landesregierung in einem ersten Schritt die Eckpunkte zur notwendigen Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt erfolgen. Die übergeordnete Zielsetzung ist es, die verpflichtenden Flächenanteile für den Ausbau der Windenergie gerecht auf die verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen zu verteilen.

Die beschlossenen Eckpunkte im Überblick:

1) Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes: Ausreichende Flächensicherung für die Windenergie in den Regionalplänen

Die im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen (1,1 % der Landesfläche zur Erzeugung von Windenergie bis 2027 und 1,8% bis 2032) sollen gerecht auf die regionalen Planungsgebiete verteilt werden. Die Voraussetzung dafür ist eine belastbare Potenzialstudie, mit der die Flächenvorgaben für die Regionen nachvollziehbar begründet werden können. Diese wird aktuell erstellt.

2) Windenergieerzeugung im geschädigten Wald und in Gewerbe- und Industriegebieten

Die Erzeugung von Windenergie soll künftig auch auf geeigneten Waldflächen (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) und auf Gewerbe- und Industrieflächen möglich werden. Die Abstandsflächen großer Industriebauten sollen für Erneuerbare Energien genutzt werden.

3) Streichung der 1.500-m-Abstandregelung für Windenergieanlagen

Die 1.500-Meter-Abstandsvorgabe der Vorgängerregierung im Landesentwicklungsplan NRW wird aufgehoben.

4) Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Mit der geplanten LEP-Änderung soll auch die Flächenkulisse für Freiflächen-PV maßvoll erweitert werden. Hochwertige Ackerböden und eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund setzen dabei weiterhin klare Grenzen. Mehrfachnutzungen, wie sie durch Agri-PV und Floating-PV möglich sind, können wesentlich dazu beitragen, Flächen möglichst effizient zu nutzen.

Für die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist u. a. die Aufnahme von sog. „benachteiligten Gebiete“ (entsprechend EU-Agrarrecht und Erneuerbare-Energien-Gesetz), unter Bergaufsicht stehende Flächen und Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen geplant sowie die zusätzliche Aufnahme von landesplanerischen Vorgaben für „Floating-PV“ und „Agri-PV“ und die Klarstellung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten.

Dabei bleiben hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten ebenso wie Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität dem Naturschutz.

Um einen zügigen und ausreichenden Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erreichen, sollen u. a. die Spielräume des Artenschutz- und Naturschutzes genutzt und vergrößert werden, stufenweise pauschalen Abstandsregelungen abgeschafft und finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten

geprüft werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes dienen dem Klimaschutz in besonderem Maße.

6. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes ist im Frühjahr 2023 vorgesehen.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt